

67. 1. Liegt in der Ankündigung einer ungetürzten Sammelausgabe der Romane eines Schriftstellers ein besonders günstiges Angebot?
2. Ist dieses Angebot unwahr, wenn die Romane im Texte um ein Viertel getürzt sind?
3. Voraussetzungen für die Unterlassungsklage nach § 13 UWG.  
UWG. §§ 1, 13.

II. Zivilsenat. Ur. v. 16. September 1919 i. S. Hb. Verlag (Verl.)  
w. Schr. Verlagsbuchh. (R.L.). II 76/19.

- I. Landgericht II Berlin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte hat Anfang Januar 1918 in Prospekten und Zeitungsanzeigen die Herausgabe von „E. Marlitts Romanen und Novellen, Volksausgabe in 10 Bänden“ mit Angabe der Verkaufspreise angekündigt, ohne dabei anzuzeigen, daß sämtliche Romane und Novellen in ihrem Inhalte getürzt waren. Die Klägerin, die ebenfalls eine Ausgabe der Werke dieser Schriftstellerin veranfaßt, erblickt in den Anzeigen eine unlautere Neklame und beantragt, die Beklagte zu ihrer Unterlassung und zu Schadensersatz zu verurteilen.

Die Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

1. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Ankündigungen der Beklagten von den Lesern dahin verstanden werden mußten, die

Romane und Novellen seien so, wie sie von der Schriftstellerin E. Marlitt veröffentlicht waren, also ungekürzt, in der angekündigten Ausgabe enthalten, und daß an dieser Auffassung auch die Bezeichnung als „Volksausgabe“ nichts ändere; daß diese Ankündigung ferner eine unwahre Angabe über die Beschaffenheit der buchhändlerischen Leistung enthalte, da sämtliche Romane und Novellen in Wahrheit um mindestens ein Viertel ihres Wertes gekürzt seien; daß endlich diese unwahren Angaben auch geeignet seien, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Denn durch die Verkürzung sei die Beklagte in den Stand gesetzt worden, die Ausgabe wesentlich billiger herzustellen, als es bei einer vollständigen Wiedergabe möglich gewesen sei, und es werde nun der Eindruck erweckt, daß diese billigen Preise für eine unverkürzte Ausgabe verlangt würden, die von anderer Seite, insbesondere der Klägerin, zu höheren Preisen ausgebaut werde. Diese Feststellungen erfüllen den Tatbestand des § 3 UWG. und lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Insbesondere hält es das Berufungsgericht mit Recht für belanglos, ob etwa durch Verkürzungen die Erzählungen als literarisches Kunstwerk gewonnen und eher eine Verbesserung als eine Verschlechterung erfahren haben, und ob in der Tat daher ein wertvolleres Werk dem Publikum angeboten worden ist, als es die ungekürzten Romane und Novellen etwa darstellen. Denn nicht darauf kommt es an, ob die angebotene Leistung an und für sich günstig ist und nicht hinter dem geforderten Preise zurücksteht, sondern allein das ist entscheidend, ob das Angebot seinem Inhalte nach günstig ist und der Wahrheit entspricht. Die Kauflust auch für eine günstige gewerbliche Leistung soll nicht durch unwahre Vortäuschung anderer, ihr nicht zukommender Eigenschaften, nicht durch den Anschein andersartiger Vorzüge angeregt werden, sondern allein durch die Angabe der ihr wirklich zukommenden Vorzüge. Die Vorzüge, die der Leistung zukommen, müssen sich mit den Angaben über die Vorzüge auch wirklich decken. Daß aus anderen Gründen das Angebot tatsächlich ebenso günstig sein kann, tut nichts zur Sache, wenn diese nicht im Angebot hervorgehoben worden sind. Die geltend gemachten Vorzüge müssen wahr sein. Dies aber ist hier festgestelltermäßen nicht der Fall gewesen. Dagegen nimmt das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum an, daß bei einem Teile des Publikums jedenfalls auch die Vollständigkeit der Werke in der Fassung, wie sie ihnen die Schriftstellerin selbst gegeben hat, einen Vorzug bildet und eine günstige Beschaffenheit der Ausgabe darstellt. Dann enthält aber auch das Angebot der Werke mit diesen ihnen in Wahrheit nicht zukommenden Vorzügen zu einem Preise, der nur infolge des tatsächlichen Mangels dieser vorgetäuschten Vorzüge möglich ist, eine unwahre Angabe, die geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen. Dies ist in der ständigen

Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt, RGSt. Bd. 35 S. 235, Bd. 39 S. 269 u. a. Daß auch im Verschweigen von Tatsachen, die nach der Auffassung des Publikums für das Richtige wesentlich sind, eine Unwahrheit von Angaben gefunden werden kann, ist nicht zu beanstanden. Mit Unrecht legt die Revision sodann Gewicht darauf, daß das Publikum beim Kauf der Bücher durch das richtiggestellte Titelblatt erfahren habe, daß es sich um eine gekürzte Ausgabe handelte und daß gleichwohl von keiner Seite die Abnahme unterblieben sei. Denn es genügt schon die irreführende Ankündigung, um den Tatbestand des § 3 UWG. zu erfüllen. Daß diese in ihrem weiteren Verlauf auch eine Täuschung herbeigeführt und die Abnahme der Ware infolge der Täuschung zur Folge gehabt hat, wird für diesen Tatbestand, der dem Anlocken von Kunden durch unlautere Mittel vorbeugen will, nicht gefordert, vgl. RGZ. II 262/08 in Martenssch. u. Wettbew. 1909 S. 154.

2. Der weitere Angriff der Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß eine Gefahr der Wiederholung der unwahren Ankündigungen bei Erlass des Urteils noch bestanden habe, ist gleichfalls nicht gerechtfertigt. Auch für die auf Grund des Wettbewerbsgesetzes erhobene Unterlassungsklage besteht allerdings das Erfordernis der Befürchtung weiterer Störungen. Diese Klage hat hier und bei den übrigen gewerblichen Schutzgesetzen dieselbe rechtliche Natur wie die in § 1004 BGB. geregelte Abwehrklage. Wenn sie Unterlassung einer den Gewerbebetrieb störenden Handlung bezweckt, so liegt darin schon begrifflich ausgedrückt, daß eben solche Störungen in Aussicht stehen müssen. Deshalb ist es auch belanglos, daß das Erfordernis der Wiederholungsgefahr nicht noch ausdrücklich in § 1 und § 13 UWG. aufgenommen worden ist. Daß eine Wiederholungsgefahr für den Unterlassungsanspruch die Voraussetzung bildet, ist auch vom Reichsgericht wiederholt anerkannt worden, vgl. RG. II 226/12 in Gew. Rechtssch. 1912 S. 373, RG. II 242/10 das. 1911 S. 79. Daraus folgt aber von selbst, daß die Beweislast für diese Voraussetzung des geltend gemachten Rechtsschutzanspruchs den Kläger trifft. Soweit zuweilen, wie in RGZ. Bd. 60 S. 154 und RG. II 238/02 vom 18. November 1902, eine hiervon abweichende Meinung des erkennenden Senats in einzelnen Urteilen ausgesprochen ist, wird jedenfalls an ihr nicht festgehalten. Eine andere Frage ist dagegen wann angenommen werden kann, daß dieser dem Kläger obliegende Beweis geführt sei, und ob es nach den Umständen des Falles noch einer besonderen Behauptung und Darlegung einer solchen Wiederholungsgefahr bedarf. Wenn dies in einzelnen Entscheidungen vom Reichsgericht verneint worden ist, so hat damit nicht immer eine Verschiebung der Beweislast zugunsten des Klägers behauptet werden sollen.

Vielmehr wird in ihnen nur darauf hingewiesen, unter welchen Umständen der Beweis schon als geführt anzusehen ist und wann dem Beklagten die Führung des Gegenbeweises dafür obliegt, daß keine Wiederholungsgefahr besteht. Denn es kann nach den Umständen des Falles die Sache so liegen, daß aus der Beschaffenheit des Eingriffs schon ohne besonderen weiteren Beweis eine genügende Wahrscheinlichkeit der Wiederholung vorhanden ist, welchenfalls der Beklagte dann darzutun hat, daß gleichwohl neue Eingriffe ausgeschlossen sind, RGZ. Bb. 78 S. 213. So liegt es insbesondere bei unlauteren Wettbewerbs-handlungen. Immer ist es jedoch Sache der Beweiswürdigung, ob der Beweis der Wiederholungsgefahr für geführt anzusehen ist oder nicht. Das Berufungsgericht berücksichtigt nun bei seiner Feststellung, daß eine Gefahr der Wiederholung dieser unrichtigen Angaben noch fortbesteht, alles das, was die Revision dafür anführt, daß eine solche Gefahr nicht mehr vorhanden sei. Die Frage, ob eine Wiederholungsgefahr besteht oder nicht, ist im wesentlichen tatsächlicher Natur, RG. VI 556/12 in Martensh. u. Wettbew. 1914 S. 24. Die Angriffe der Revision richten sich lediglich gegen die Beweiswürdigung, die vom Reichsgerichte nicht nachgeprüft werden kann. Wenn das Berufungsgericht trotz der von der Beklagten vorgenommenen Aufklärungen über die von ihr veranstaltete Ausgabe gleichwohl die Überzeugung hat, daß hierdurch nicht ausgeschlossen werde, daß sie künftig die un-wahren Angaben doch wiederhole, und dies namentlich daraus entnimmt, daß die Beklagte noch im gegenwärtigen Prozesse dabei ver-harrt, sie sei befugt gewesen, die Ausgabe ohne Angabe der statt-gefundenen Verkürzungen anzuzeigen, so kann darin jedenfalls kein Rechtsirrtum erblickt werden. Denn das Berufungsgericht will damit augenscheinlich aussprechen, daß es nicht nur eine abstrakte Möglichkeit der Wiederholung annimmt, die allein allerdings nicht ausreichen würde, sondern eine gewisse Wahrscheinlichkeit, also eine noch vor-liegende Gefährdung des Gewerbebetriebs der Klägerin, die es in dem Willenszustand der Beklagten sieht. Das Berufungsgericht erachtet die Willensrichtung der Beklagten auch jetzt noch für beeinflusst durch ihre Auffassung, daß sie zu den Angaben berechtigt sei, und schließt aus diesem Zustand und dem Umstande, daß er bereits einmal zur Ver-wirklichung der Willensmeinung geführt habe, daß diese Verwirklichung sich wiederholen könne. In diesem Zustande des Willens liegt aber, wie ohne Rechtsirrtum angenommen werden dürfte, eine gegenwärtige Gefährdung, die über die bloße abstrakte Möglichkeit einer Wieder-holung hinausgeht.

3. Den geltend gemachten Schadensanspruch, der vom Landgerichte nur seinem Grunde nach festgestellt worden ist, erachtet das Berufungs-gericht um deswillen für gerechtfertigt, weil, selbst wenn alle Besteller

schon bevor sie die Bücher erhielten erfahren haben sollten, daß es sich um eine verkürzte Ausgabe handelte, dies einen Schaden nicht ausschließen würde, da mindestens ein Teil von ihnen durch die ersten Ankündigungen zu der Bestellung veranlaßt worden sei. Das Berufungsgericht nimmt also an, daß diese Bestellung durch die unwahre Ankündigung verursacht worden sei und daß die Besteller trotz der später erlangten Kenntnis von dem Mangel des Vorzugs, dessen Anpreisung den Leser zur Bestellung erwoog, aus anderen Gründen bei der Bestellung stehen blieben und die Bücher abnahmen, ohne hierzu verpflichtet zu sein. Auch dies kann nicht für rechtsirrig erachtet werden. Wird freilich der Leser der Ankündigungen durch die unwahren Angaben zunächst nur angelockt, ein Kaufangebot zu stellen, und erfährt er noch vor Abschluß des Kaufvertrags die wahre Eigenschaft der angebotenen Ware, so wird der ursächliche Zusammenhang zwischen Angebot und Kaufabschluß nicht hergestellt, letzterer vielmehr nur durch die wahre Eigenschaft der Ware motiviert. Ist aber in Verfolg des durch die unwahren Angaben erregten Irrtums eine feste Bestellung bereits erfolgt und ein Kaufvertrag zum Abschluß gelangt, so vermöchte zwar die nachträglich erlangte Kenntnis von den wahren Eigenschaften der Ware, auch wenn sie schon bei deren Abnahme gewonnen wird, die Ursache zu einem Rückgängigmachen des Kaufes, aber nicht mehr zu einem Abschluß des Kaufes zu werden. Das bloße Nichtwirkenlassen eines Motivs zur Vornahme einer Handlung, die dem durch eine andere Ursache angeregten Kausalverlauf entgegenwirken könnte, unterbricht aber nicht diesen angeregten Kausalverlauf und wird damit nicht selbst zur alleinigen Ursache für den durch jenen hervorgerufenen Erfolg. Gleichviel aus welchen Gründen daher die Besteller der von der Beklagten angekündigten Werke nachmals bei der abgeschlossenen Bestellung verharren: war die Bestellung noch unter dem Eindruck der unwahren Angaben erfolgt, so ist auch das weitere Verharren bei der Bestellung und der hierdurch der Klägerin etwa zugesügte Schaden als ursächliche Folge der unwahren Angabe anzusehen. Denn ohne diese wäre eine Bestellung nicht erfolgt und ein Verbleiben bei ihr nicht möglich. Die unwahre Angabe bildet somit jedenfalls eine mitwirkende Bedingung für die endgültige Abnahme der angekündigten Bücher, in der eine Beeinträchtigung des klägerischen Gewerbebetriebes liegt."